

## Lesefassung der Satzung

### des Zweckverbands Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe – Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe

unter Berücksichtigung der durch die 1. Änderungssatzung vom 23. Februar 2004, der 2. Änderungssatzung vom 16.07.2008 und der 3. Änderungssatzung vom 19.06.2013 vorgenommenen Änderungen der Verbandssatzung vom 19. Mai 2003

#### § 1

##### **Rechtsnatur, Name, Sitz**

- (1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe – Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe“. Er hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe – Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe“.

#### § 2

##### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 3

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  1. die Krankenversorgung der Bevölkerung der Verbandsmitglieder unter Berücksichtigung der Krankenhausplanung und der Aufgaben der anderen im Verbandsbereich bestehenden Krankenhäuser durch den Betrieb eines Krankenhauses auf der Grundlage einer sinnvollen, soziale und finanzielle Notwendigkeiten abwägenden Planung nach fortschrittlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. Er leistet dies in den Betriebszweigen a) stationäre und teilstationäre Krankenversorgung, b) vor- und nachstationäre sowie ambulante Krankenversorgung und häusliche Krankenpflege.
  2. für pflegebedürftige und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, vornehmlich aus dem Verbandsbereich, Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie Pflegeleistungen zu erbringen. Diese unterteilen sich in die Betriebszweige a) stationäre Pflegeleistungen, b) teilstationäre und ambulante Pflegeleistungen.

Der Zweckverband dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung AO 1977 (BGBl. I S. 613 ff.)

- (2) Die Betriebsteile gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind selbständig und voneinander unabhängig. In Aufgaben gemäß Abs. 1 Ziffer 1 darf der Zweckverband unter der Bezeichnung „Klinikum Itzehoe“, in Aufgaben gemäß Abs. 1 Ziffer 2 unter der Bezeichnung „Seniorenzentrum Itzehoe“ handeln. Der vollständige Name des Zweckverbands gem. § 1 Abs. 1 ist jeweils anzufügen.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5**

##### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Steinburg und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Itzehoe oder deren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie den von den Verbandsmitgliedern entsandten weiteren Vertreterinnen oder Vertretern. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Kreis Steinburg entsendet 5 weitere Vertreterinnen oder Vertreter, die Stadt Itzehoe 4 weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Sofern Abgeordnete des Kreistages des Kreises Steinburg oder der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe als weitere Vertreterinnen oder Vertreter entsandt werden, sollen sie nicht zugleich der Vertretungskörperschaft des jeweils anderen Mitglieds angehören. Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Kreistag des Kreises Steinburg und von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe für die Dauer deren Wahlzeit bestellt. Die Vertreterinnen oder Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter aus.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder haben in Angelegenheiten gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 jeweils eine Stimme. In Angelegenheiten gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 haben die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Steinburg je fünf und die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Itzehoe je sechs Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung“. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretende bzw. ihren oder seinen Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-

Holstein über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

- (5) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen, soweit sie diese nicht entsprechend § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder den Aufsichtsrat übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Krankenhausleitung zu der Sitzung, soweit Tagesordnungspunkte gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 behandelt werden. Die Anhörung anderer Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, deren Aussagen zu dem Verhandlungsgegenstand für zweckmäßig erachtet werden, bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für die Gemeindevertretung entsprechend, es sei denn, dass das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

## **§ 7**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn jeder Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der Sitzung der Verbandsversammlung. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kreises Steinburg kann Fragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Fragen, Vorschläge oder Anregungen sind thematisch durch die Befassungskompetenz der Verbandsversammlung begrenzt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich kurz vorzutragen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist berechtigt, einer Fragestellerin oder einem Fragesteller nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen oder die Frage zurückzuweisen, wenn gegen die vorgenannten Regelungen verstoßen wird.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher beantwortet. Die Antworten können von den Vertreterinnen oder Vertretern in

der Verbandsversammlung oder Mitgliedern der Krankenhausleitung ergänzt werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

- (5) Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist auch eine schriftliche Antwort möglich.

## § 8

### Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretende bzw. ihr oder sein Stellvertretender dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten und nicht aufgrund der in dieser Satzung enthaltenen Wertgrenzen dem Aufsichtsrat übertragen sind. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher werden insbesondere übertragen:
1. die Entscheidung über den Verzicht von Ansprüchen des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 30.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Befugnis zur Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Prozessvergleichen, soweit ein Streitwert von 500.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Befugnis zum Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit ein Betrag von 150.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000,00 € nicht überschritten wird,
  5. die Befugnis zum Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-Verträgen, soweit der Miet- oder Pachtzins einen Betrag von 150.000,00 € jährlich nicht übersteigt,
  6. die Befugnis zum Erwerb von Vermögensgegenständen und zur Verfügung über Zweckverbandsvermögen (bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und Rechte), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von
    - a) 250.000,00 € bei der Verfügung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - b) 150.000,00 € bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachforderungen und anderen Rechten bzw.
    - c) 30.000,00 € bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten nicht übersteigt,
- und
7. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

## § 9

### Aufsichtsrat

- (1) Es wird ein Hauptausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO gebildet. Der Hauptausschuss führt die Bezeichnung „Aufsichtsrat“.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht sowie zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann in keine dieser Funktionen gewählt werden. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrats“. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretende oder ihren oder seinen Stellvertretenden gelten die Vorschriften über die Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Aufsichtsrat die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht aufgrund der in dieser Satzung enthaltenen Wertgrenzen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher übertragen sind. Dem Aufsichtsrat werden insbesondere übertragen:
  1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
  2. die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
  3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder,
  4. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie von Beteiligungen an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigt,
  5. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigen-gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Entscheidung über den Verzicht von Ansprüchen des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 30.000,01 € bis zu einem Betrag von 120.000,00 €,
  7. die Befugnis zur Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Prozessvergleichen ab einem Streitwert von 500.000,01 € bis zu einem Streitwert von 4.000.000,00 €,
  8. die Befugnis zum Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Betrag von 150.000,01 € bis zu einem Betrag von 600.000,00 €,
  9. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 150.000,01 € bis zu einem Betrag von 600.000,00 €,

10. die Befugnis zum Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-Verträgen ab einem Miet- oder Pachtzins von 150.000,01 € bis zu einem Miet- oder Pachtzins von 600.000,00 € jährlich,
  11. die Befugnis zum Erwerb von Vermögensgegenständen und zur Verfügung über Zweckverbandsvermögen (bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und Rechte), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung innerhalb folgender Wertgrenzen liegt:
    - a) von 250.000,01 € bis zu 1.000.000,00 € bei der Verfügung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - b) von 150.000,01 € bis zu 600.000,00 € bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachforderungen und anderen Rechten bzw.
    - c) von 30.000,01 € bis zu 120.000,00 € bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten,
  12. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 10.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €  
und
  13. die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen, die eine Bausumme von 1.000.000,00 € nicht überschreiten.
- (5) Der Aufsichtsrat nimmt gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Aufsichtsrat berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher mindestens einmal jährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates haben in Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 jeweils eine Stimme. In Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 gilt hinsichtlich der Gewichtung der Stimmen folgende Regelung:
1. Soweit die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als gesetzlicher oder weiterer Vertreter vom Kreis Steinburg in die Verbandsversammlung entsandt worden ist, haben die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Stadt Itzehoe entsandt worden sind, jeweils eine Stimme, die vom Kreis Steinburg entsandten stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils 1,2 Stimmen.
  2. Soweit die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als gesetzlicher oder weiterer Vertreter der Stadt Itzehoe in die Verbandsversammlung entsandt worden ist, haben die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils eine Stimme.

## § 10

### Einberufung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.

## § 11

### Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

- (1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen“.
- (2) Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Drei von ihnen sollen vom Kreis Steinburg, eines von der Stadt Itzehoe entsandt sein. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll dem Ausschuss angehören.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen“. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretende oder ihren oder seinen Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein über die Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.
- (4) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
  1. Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrats
    - a) auf dem Gebiet des Haushaltswesens (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss),
    - b) auf dem Gebiet des Finanzwesens,
    - c) auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens,
    - d) über die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie von Beteiligungen an diesen und deren Gründung und
    - e) in Angelegenheiten der Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
  2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder.

- (5) Die Mitglieder des Ausschusses haben in Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 jeweils eine Stimme. In Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 hat das von der Stadt Itzehoe entsandte Mitglied drei Stimmen, die vom Kreis Steinburg entsandten Mitglieder jeweils eine Stimme.

## § 12

### **Einberufung und Geschäftsordnung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen beruft den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, möglichst alle zwei Monate. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse der Gemeindevertretung entsprechend.

## § 13

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrats und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## § 14

### **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.



## **§ 15**

### **Verwendung der Einnahmen**

- (1) Alle Einnahmen des Zweckverbands sind zur Erfüllung der dem Zweckverband gestellten Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands. Der Zweckverband darf keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 16**

### **Geldleistungen der Verbandsmitglieder**

Die Stadt zahlt dem Zweckverband jährlich einen festen Betrag von 25.564,59 € (entspricht 50.000 DM).

## **§ 17**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Betriebsteils Klinikum richtet sich nach den entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Betriebsteils Seniorenzentrum wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vereinbart. Das Stammkapital in Höhe von 511.291,88 € (entspricht 1 Mio. DM) wird jeweils zur Hälfte durch die Mitglieder aufgebracht, wie im einzelnen vertraglich vereinbart.
- (3) Die Aufgaben gem. Abs. 1 und 2 werden wirtschaftlich strikt getrennt wahrgenommen, mit jeweils eigenständiger Buchführung und Kasse. Zwischen den Betriebsteilen Seniorenzentrum und Klinikum findet kein finanzieller Ausgleich statt; ein ungedeckter Finanzbedarf eines Betriebsteils ist gem. § 18 umzulegen.

## **§ 18**

### **Umlagen**

- (1) Soweit die Einnahmen eines Betriebsteils nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Verband eine Umlage.
- (2) Diese wird in Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 vom Kreis Steinburg allein geleistet. In Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 tragen die Mitglieder die Umlage je zur Hälfte.

## **§ 19**

### **Umlagezahlung**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zieht die Umlage vierteljährlich im Voraus ein.

## **§ 20**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrats und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen**

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € hält.

## **§ 21**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 65.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit nicht entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe I a BAT sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## **§ 22**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen unbeschadet der Regelung des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## **§ 23**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern; Aufhebung des Zweckverbands**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG kündigen. Mit dem

Ausscheiden des Verbandsmitglieds ist der Zweckverband aufgehoben. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. Die Kündigung kann sich auf einen der Betriebsteile allein beziehen. Für den Betriebsteil Klinikum gilt eine Kündigungsfrist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Zweckverbandes, soweit es das bei seiner Gründung oder Erweiterung eingebrachte Kapital oder die sonstigen bei seiner Gründung oder Erweiterung eingebrachten Vermögenswerte und Sacheinlagen übersteigt, an die Verbandsmitglieder zu übertragen. Diese haben dieses Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.
- (5) Vereinbaren die Mitglieder die Auflösung eines Betriebsteiles (Abs. 1 Satz 4), so bleibt der andere Betriebsteil unberührt. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 24

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, personenbezogene Daten von Mitgliedern der Verbandsversammlung, Krankenhauspatientinnen und -patienten und Personen, die Leistungen des Seniorenzentrums in Anspruch nehmen, gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und weiterzuverarbeiten.
- (2) Bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung können für Einladungen, Wahlen, Ehrungen und Abrechnung der Entschädigungen folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Funktion, Bankverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer.
- (3) Von Krankenhauspatientinnen und -patienten können für Zwecke der Aufnahme, Behandlung und Abrechnung folgende Daten erhoben und weiterverarbeitet werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung, Krankenkasse, Pflegekasse, Kranken- und Pflegeversicherungsnummer, Namen und Adressen von Angehörigen sowie medizinische Daten, Diagnosen, Medikationen, behandelnde Ärzte und Behinderungen, soweit sie für Abrechnungs- und/oder Behandlungszwecke erforderlich sind. Bei der Erhebung, Lagerung/Aufbewahrung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Patientendaten sind die §§ 9 (Schweigepflicht) und 10 (Dokumentationspflicht) der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu beachten.

- (4) Bei den Personen, die Leistungen des Seniorenzentrums in Anspruch nehmen, können zu Abrechnungs- und Betreuungszwecken folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift vor der Heimaufnahme, Bankverbindung, Einkommen, Krankenhaus- und Kuraufenthalte, Krankenkasse, Pflegekasse, Kranken- und Pflegeversicherungsnummer, Pflegestufe, Name, Adresse und Telefonnummer der Angehörigen sowie medizinische Daten, Diagnosen, Medikationen, behandelnde Ärzte und Behinderungen, soweit das Seniorenzentrum diese für Abrechnungs-, Pflege- und/oder Betreuungszwecke benötigt.
- (5) Gesetzliche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, bleiben im Übrigen unberührt.

## § 25

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezeichnung des Zweckverbands durch Abdruck in der „Norddeutschen Rundschau“ in Itzehoe veröffentlicht.

## § 26

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Itzehoe, den 02.01.2004 / 08.07.2004 / 01.10.2008 / 26.06.13 (Datum der Ausfertigung durch den Vorstandsvorsteher)

Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe  
Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe

Dr. B. Rocke  
Verbandsvorsteher